

# Beschlussvorlage

2026/GVGü/027

öffentlich

Gemeinde Gülzow

## Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Gülzow

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Doreen Scherer	<i>Datum</i> 21.01.2026 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gülzow (Entscheidung)	02.02.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Gülzow.

Die in der Entgeltordnung festgelegten Nutzungsentgelte entsprechen den bereits in der Gemeindevertretung am 15.12.2025 einstimmig beschlossenen Entgelten.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### Sachverhalt

Bisher bestand für das Gemeindehaus Gülzow keine Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Höhe der Nutzungsentgelte wurde in der Sitzung vom 15.12.2025 bereits einstimmig beschlossen.

Zur rechtssicheren Umsetzung dieses Beschlusses sowie zur klaren Regelung der Nutzungsvoraussetzungen ist der Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlich. Mit der vorliegenden Ordnung werden erstmals die Nutzungsbedingungen sowie die bereits beschlossenen Entgelte verbindlich geregelt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)  €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)  €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

### Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)
---	---



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Gülzow**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.02.2026 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§1 Nutzung**

1. Das Gemeindehaus steht den Gemeindeorganen für Sitzungen, Einwohnerversammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Gemeinderäume werden für kulturelle und gesellschaftliche Zwecke der Gemeinde und der Vereine sowie der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
3. Sofern der allgemeine Nutzungszweck nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, können Einwohner der Gemeinde bzw. andere Privatpersonen die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen mieten. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
4. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen mit radikalem Charakter oder solche, die sich gegen die Menschenwürde und den dörflichen Frieden richten.

### **§ 2 Entgelte der Nutzung**

1. Das Nutzungsentgelt für das Gemeindehaus beträgt im Sommer 90 € je Tag und im Winter 110 € je Tag.
2. Das Nutzungsentgelt für die Außenanlagen beträgt 200 € je Tag.
3. Das Nutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung zu zahlen

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

1. Die Nutzung des Gemeindehauses ist bei der Gemeinde (Bürgermeister oder einem Beauftragten) zu beantragen.
2. Zwischen dem Nutzer/der Nutzerin und der Gemeinde wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen.
3. Das sich aus der Entgeltordnung ergebene Entgelt ist pünktlich zu entrichten. Eine Kautions kann verlangt werden.
4. Die überlassenen Einrichtungen und Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.

5. Die zu den Einrichtungen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische Stühle usw. gelten als mit überlassen.
6. Änderungen an den Räumlichkeiten dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde erfolgen und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.
7. Grundsätzlich sind nur die vorhandenen elektrischen Anlagen zu nutzen. Der Einsatz weiterer elektrischer Zusatzgeräte, wie z.B. Anschluss von Kühlaggregaten o. mobilen Heizungen etc., ist genehmigungspflichtig. Selbstständige Veränderungen an der elektrischen Anlage sind verboten.

#### **§ 4 Haftungsausschluss**

1. Die Gemeinde Gülzow übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde vorgelegen hat.
2. Die Grundstückseigentümerhaftung gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 5 Haftung des Nutzers**

1. Der Nutzer/die Nutzerin haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus dem Anlass der Nutzung entstandenen Schäden, die er/sie selbst, die Teilnehmer oder Besucher seiner/ihrer Veranstaltung verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Gegenstände dürfen vom Nutzer/ von der Nutzerin nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht und verwahrt werden. Für den verkehrssicheren Zustand dieser Gegenstände ist der Nutzer/ die Nutzerin allein verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab.
3. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner/ die Schuldnerin kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
4. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Rücktritt vom Nutzungsvertrag**

1. Von einem einmaligen Benutzungsverhältnis kann die Gemeinde vor Beginn zurücktreten, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. Der Nutzer/ die Nutzerin kann von dem Vertrag jederzeit vor der Veranstaltung zurücktreten.  
Sie bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Gülzow tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gülzow, den 02.02.2026

Patrick Schneider  
Bürgermeister